**ABTEILUNG 16** 

Referat Landeshochbau

## **Informationsblatt**

IB RL

Anforderungen an Rechnungen an Dienststellen des Landes Steiermark Gültig ab 1.1.2019

## **Gesetzliche Bestimmungen/ Rechnungsmerkmale**

Rechnungen an die LIG müssen den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 11 UStG genügen.

Alle Rechnungen die nicht vollständig die Angaben gemäß § 11 UStG aufweisen werden ausnahmslos an den Rechnungsaussteller retourniert.

## 2 Zusätzliche Rechnungsmerkmale bzw. -anforderungen

Die Rechnung hat, sofern dies dem Auftragnehmer bekannt ist, zu enthalten:

- a. Projekt-/ Objektbezeichnung (Projektnummer)
- b. Beauftragungsnummer
- c. Bezeichnung ob es sich um eine "Teilrechnung", eine "Teilschlussrechnung" oder eine "Schlussrechnung" handelt. Rechnungen, die nicht als Teilrechnungen bezeichnet sind werden wie Schlussrechnungen behandelt.
- d. Alle Rechnungen desselben Auftrages sind in aufsteigender Form (kumulierter Rechnungsbetrag) zu legen. Bereits gelegte Teilrechnungen sind jeweils in Abzug zu bringen!
- e. Um das Zahlungsziel auszulösen muss die Rechnung in übersichtlicher und prüffähiger Form inkl. aller ggf. erforderlichen Unter- und Beilagen gelegt werden.
- f. Schlussrechnung haben immer die gesamte Massenberechnung sowie alle erforderlichen Nachweise zu beinhalten.
- q. Eine Rechnungskopie ist deutlich mit der Aufschrift "Kopie" als solche zu kennzeichnen.

## 3 Rechnungslauf/ Anzahl

### 3.1 Prüfstelle Land

Die Rechnung ist im Original (ohne Rechnungskopie) inkl. aller Prüfbeilagen an die Abteilung 16, Referat Landeshochbau, Stempfergasse 4, 8010 Graz zu übermitteln. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der prüffähigen Rechnung.

# 3.2 Externe Rechnungsprüfstelle (z.B. externe ÖBA)

- a. Die Rechnung ist im Original (exkl. Prüfbeilagen) an die Abteilung 16, Referat Landeshochbau, Stempfergasse 4, 8010 Graz zu übermitteln.
- b. Eine Kopie der Rechnung inkl. aller Prüfbeilagen ist an die externe Prüfstelle zu übermitteln. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der prüffähigen Rechnung bei der externen Rechnungsprüfstelle
- c. Die ÖBA hat spätestens mit der Schlussrechnung sämtliche Rechnungsbeilagen (Massenberechnungen mit Prüfvermerken, Bestätigungen, Abnahmeprotokolle, Dokumentation etc.) an die Abteilung 16, Referat Landeshochbau, zu übermitteln.



## AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

**ABTEILUNG 16** 

#### → Verkehr und Landeshochbau

Referat Landeshochbau

- zu a. Für Rechnungen die der Auftragnehmer nicht im Original übermittelt gilt: Die Rechnungsfrist beginnt erst mit Eingang des Rechnungsoriginals bei der Abteilung 16, Referat Landeshochbau.
- zu b. Für Rechnungen deren Kopie bzw. Beilagen der Auftragnehmer nicht an die externe Rechnungsprüfstelle übermittelt gilt:
  Die Prüffrist beginnt erst mit Eingang der Rechnungskopie bei der Prüfstelle.

## 4 Fristen

Teil- und Regierechnungen sowie Einzelrechnungen:

Zahlungsziel: 30 Tage netto bzw. 14 Tage 3% Skonto

Schlussrechnungen:

Zahlungsziel: 60 Tage netto bzw. 30 Tage 3% Skonto

Alle vertraglich vereinbarten bzw. o.a. Fristen für die Bezahlung der Rechnung beginnen erst mit Übermittlung (= Eingang bei der Prüfstelle -> s. Pkt 3.) einer gemäß Pkt 1. - 2. Vollständig ausgestellten und gemäß Pkt 3. richtig übermittelten Rechnung.

# 5 Muster für Teil- oder Schlussrechnung

	Bemerkungen
Bisher erbrachte Leistungen (Netto)	€ 1.000
	Diese Zeile ist fett zu drucken!! Dies ist der kumulierte Gesamtforderungsbetrag ohne Berücksichtigung von Teilbeträgen und Nachlass!
abzgl. (vertraglich vereinbartem) Nachlass (-10 %)	- € 100 Nachlass It. Vertrag bzw. Vereinbarung
Zwischensumme	€ 900
zuzgl. ges. MwSt. (+ 20 %)	+ € 180
Zwischensumme	€ 1.080
abzgl. bisheriger Teilrechnung (inkl.	- € 540
MwSt.)	Maßgeblich sind nicht die gelegten Teilrechnungen des AN sondern die Teilzahlungen des AG!
Teil- (Schluss)rechnungssumme (inkl. MwSt.)	€ 540

**ABTEILUNG 16** 

#### → Verkehr und Landeshochbau

Referat Landeshochbau

## **Informationsblatt**

IB RL

Anforderungen an Rechnungen an die Landesimmobilien-Gesellschaft mbH. (LIG) **Gültig ab 1.1.2019** 

## 1 Gesetzliche Bestimmungen/ Rechnungsmerkmale

Rechnungen an die LIG müssen den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 11 UStG genügen.

Alle Rechnungen die nicht vollständig die Angaben gemäß § 11 UStG aufweisen werden **ausnahmslos** an den Rechnungsaussteller retourniert.

## 2 Zusätzliche Rechnungsmerkmale bzw. -anforderungen

Die Rechnung hat, sofern dies dem Auftragnehmer bekannt ist, zu enthalten:

- a. Projekt-/ Objektbezeichnung (Projektnummer)
- b. Beauftragungsnummer
- c. Bezeichnung ob es sich um eine "Teilrechnung", eine "Teilschlussrechnung" oder eine "Schlussrechnung" handelt. Rechnungen, die nicht als Teilrechnungen bezeichnet sind werden wie Schlussrechnungen behandelt.
- d. Alle Rechnungen desselben Auftrages sind in aufsteigender Form (kumulierter Rechnungsbetrag) zu legen. Bereits gelegte Teilrechnungen sind jeweils in Abzug zu bringen!
- e. Um das Zahlungsziel auszulösen muss die Rechnung in übersichtlicher und prüffähiger Form inkl. aller ggf. erforderlichen Unter- und Beilagen gelegt werden.
- f. Schlussrechnung haben immer die gesamte Massenberechnung sowie alle erforderlichen Nachweise zu beinhalten.
- g. Eine Rechnungskopie ist deutlich mit der Aufschrift "Kopie" als solche zu kennzeichnen.

## 3 Rechnungslauf/ Anzahl

### 3.1 Prüfstelle LIG

Die Rechnung ist im Original (ohne Rechnungskopie) inkl. aller Prüfbeilagen an die LIG, Hofgasse 13-15, 8010 Graz zu übermitteln. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der prüffähigen Rechnung.

# 3.2 Externe Rechnungsprüfstelle (z.B. externe ÖBA)

- a. Die Rechnung ist im Original (exkl. Prüfbeilagen) an die LIG, Hofgasse 13-15, 8010 Graz zu übermitteln.
- b. Eine Kopie der Rechnung inkl. aller Prüfbeilagen ist an die externe Prüfstelle zu übermitteln. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der prüffähigen Rechnung bei der externen Rechnungsprüfstelle
- c. Die ÖBA hat spätestens mit der Schlussrechnung sämtliche Rechnungsbeilagen (Massenberechnungen mit Prüfvermerken, Bestätigungen, Abnahmeprotokolle, Dokumentation etc.) der LIG zu übermitteln.



## AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

**ABTEILUNG 16** 

#### → Verkehr und Landeshochbau

Referat Landeshochbau

- zu a. Für Rechnungen die der Auftragnehmer der LIG nicht im Original übermittelt gilt: Die Rechnungsfrist beginnt erst mit Eingang des Rechnungsoriginals bei der LIG.
- zu b. Für Rechnungen deren Kopie bzw. Beilagen der Auftragnehmer nicht an die externe Rechnungsprüfstelle übermittelt gilt:
  Die Prüffrist beginnt erst mit Eingang der Rechnungskopie bei der Prüfstelle.

## 4 Fristen

Teil- und Regierechnungen sowie Einzelrechnungen:

Zahlungsziel: 30 Tage netto bzw. 14 Tage 3% Skonto

Schlussrechnungen:

Zahlungsziel: 60 Tage netto bzw. 30 Tage 3% Skonto

Alle vertraglich vereinbarten bzw. o.a. Fristen für die Bezahlung der Rechnung beginnen erst mit Übermittlung (= Eingang bei der Prüfstelle -> s. Pkt 3.) einer gemäß Pkt 1. - 2. Vollständig ausgestellten und gemäß Pkt 3. richtig übermittelten Rechnung.

# 5 Muster für Teil- oder Schlussrechnung

	Bemerkungen
Bisher erbrachte Leistungen (Netto)	€ 1.000
	Diese Zeile ist fett zu drucken!! Dies ist der kumulierte Gesamtforderungsbetrag ohne Berücksichtigung von Teilbeträgen und Nachlass!
abzgl. (vertraglich vereinbartem) Nachlass	- € 100
(-10 %)	Nachlass It. Vertrag bzw. Vereinbarung
Zwischensumme	€ 900
zuzgl. ges. MwSt. (+ 20 %)	+ € 180
Zwischensumme	€ 1.080
abzgl. bisheriger Teilrechnung (inkl	€ 540
MwSt.)	Maßgeblich sind nicht die gelegten Teilrechnungen des AN sondern die Teilzahlungen des AG!
Teil- (Schluss)rechnungssumme (inkl MwSt.)	. € 540